

Bebauungsplan Nr. 0306, 2. Änderung
der Gemeinde Hinte

Anlage

zum Ratsbeschluss vom

Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund des Rundschreibens
vom 17.05.2018 gem. § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) BauGB

Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

1. avacon AG Prozesssteuerung - DGP

vom 28.05.2018

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0306 befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emden/W-Halbmönd, LH-14-038 (Mast 017-018).

Bei Einhaltung der im Anhang (Anlage 1-3) aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hochspannungsleitung befindet sich an der westlichen Geltungsbereichsecke. Eine Bebauung in diesem Bereich ist unzulässig, da die Festsetzungen im Bebauungsplan eine Bebauung nicht ermöglichen.

2. Bischöfliches Generalvikariat

vom

Fehlanzeige

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der BW

vom 22.05.2018

Durch die o.a. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und

9. Entwässerungsverband Emden

vom 18.05.2018

<p>Die Verbandsbelange hinsichtlich Räum- und Unterhaltungstreifen wurden frühzeitig abgeklärt und zeichnerisch auf dem B-Plan sowie textlich unter 9.1.6 in der Begründung festgehalten.</p> <p>Der bebaubare Bereich vergrößert sich nur unwesentlich hinsichtlich Flächenversiegelung und Regenrückhaltung.</p> <p>Der Verband erhebt daher keine Bedenken.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

10. Ev. luth. Kirchenamt, Aurich

vom

<p>Fehlanzeige</p>	
--------------------	--

11. Ev. Reformierte Kirche in NW-Deutschland

vom

<p>Fehlanzeige</p>	
--------------------	--

12. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland

vom 29.05.2018

<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuher-</p>	<p>Im Bebauungsplan ist unter Hinweise 3. ein Hinweis bezüglich einer Auskunftspflicht aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>stellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/oeschaefskunden/service/leituncisplaene-abrufen.</p>	
--	--

13. GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNZ

vom 12.06.2018

<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

14. Handwerkskammer für Ostfriesland

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

15. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

vom 20.06.2018

Es sind keine Mitgliedsbetriebe der Industrie- und Handelskammer am Standort. Somit ist von unserer Seite keine Stellungnahme zur Umweltprüfung notwendig.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

16. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

vom 21.06.2018

Wir teilen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen sie von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

vom 05.06.2018

<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wir folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine (Karbonatgesteine aus der Oberkreide) liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ: 305.4-24 110/2). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich</p>	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
---	---

hierbei um Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenleser des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).

Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (<http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung>)

Der Hinweis wird beachtet.

Bei der hier vorgesehenen 2. Änderung handelt es sich um eine vorhandenes Sportgelände. Die Hinweise werden berücksichtigt.

[494.pdf](#)).

Wie im Umweltbericht erwähnt kommen laut unseren Datengrundlagen im Plangebiet sulfatsaure Böden vor. Sulfatsaure Böden entstehen bei der Entwässerung und Belüftung pyrithaltiger Sedimente durch Oxidation von Pyrit. Die damit verbundene Bildung von Schwefelsäure kann zu extremer Versauerung (pH-Wert <4,0), deutlich erhöhter Sulfatkonzentration, erhöhter Schwermetallverfügbarkeit, hohen Gehalten betonschädlicher Stoffe bzw. hoher Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit).

Durch mehrwöchige Bauzeiten kann es zum Zutritt von Sauerstoff in sonst vom Grundwasser beeinflussten Bodenschichten kommen und dadurch zu bedeutenden Versauerungsschüben und einer relevanten Freisetzung von Schwermetallen führen. Dementsprechend können notwendige Entwässerungsmaßnahmen die Gefährdung durch Oxidation der Schwefelverbindungen erhöhen und auch über den Bau- und Vorhabensbereich hinausreichen. Wir begrüßen vertiefende bodenkundliche

Untersuchungen durch Fachpersonal.

Hinweisen möchten wir auf die erschienenen Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25). Diese sind auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt.

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zum Vorkommen sulfatsaurer Böden) finden Sie im Internet unter <http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#>. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

18. Landkreis Aurich

vom 18.06.2018

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen meinerseits keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Hinte vorzuhalten.

Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Meinke, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.

- Die unter Punkt 10 der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Baugrunduntersuchungen sind bis zur maximalen Aushubtiefe umzusetzen und mir vorzulegen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, wäre ansonsten mit dem jeweiligen Bauantrag ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen.

Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden.

Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu umfassen:

Originalsubstanz (Feststoff)
 Säureneutralisierungskapazität (SNK)
 Säurebildungspotential (SBP)
 Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK)
 Eluat
 pH-Wert
 Leitfähigkeit

Zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Hinweise werden beachtet. Durch das Chemische Prüfungsamt wurden in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde Bodenproben genommen und untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei der Probe 01 ab einer Tiefe von 1 m mit potentiell bis tatsächlichem sulfatsauren Boden zu rechnen ist. Bei zukünftigen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Erdarbeiten möglichst oberhalb dieser Bodenschichten stattfinden. Die Begründung und der Hinweis Bodenschutz wird dahingehend ergänzt, dass die untere Bodenschutzbehörde bei Erdarbeiten mit mehr 0,80 m ab OK vorhandenem Gelände zu informieren ist.

<p>Chlorid Sulfat.“</p> <p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Zustimmung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft. 	
---	--

19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

vom 23.05.2018

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

20. LGLN Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Emden

vom 22.05.2018

<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 306, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Hinte bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 08.04.1996 Nds.MinBl. Nr. 21 Seite 835)weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p>	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

<p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des o.a. Erlasses entspricht. Die vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	<p>Bevor der Bebauungsplan im Amtsblatt veröffentlicht wird erfolgt eine Umzeichnung auf einer aktuellen Planunterlage.</p>
--	---

21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

vom 22.05.2018

<p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0306 bestehen im Grunde keine Bedenken, weil die Anlagen im Bereich der L3 (einschl. der Zufahrt) nicht verändert werden. Entlang der L3 bitte ich allerdings sdl. der Zufahrt ein Zu- und Abfahrtsverbot festzusetzen.</p> <p>Soweit externe Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, bitte ich diese mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine gleichgestellte Ausfertigung zugeschickt.</p>
---	---

22. NLWKN

vom 06.06.2018

<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Abwassers ist zu gewährleisten.</p> <p>Ich möchte Sie auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (siehe http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6PRxx2F). Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen (siehe hierzu auch Geofakten 24 des LBEG).</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

23. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

vom 13.06.2018

<p>Sofern sicher gestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen Versorgungsanlagen sowie die angrenzenden Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>In den anliegenden Plänen (Anlage 4-5) sind die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV unmaßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Albers, von der Betriebsstelle in Marienhafte, Tel.: 04942 910-211 in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Im Bebauungsplan ist unter Hinweise 3. ein Hinweis bezüglich einer Auskunftspflichtung aufgenommen.</p>
---	---

24. Ostfriesische Landschaft, Archäologische Forschungsstelle

vom 23.05.2018

<p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl.S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl.S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem Bebauungsplan ist unter Hinweise 2. ein entsprechender Hinweis vorhanden.</p>
---	---

25. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

26. TenneT TSO GmbH

vom 22.05.2018

<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------



ANHANG

Lfd.-Nr.: 18-002141 / PAP-ID: 579778 (bitte stets mit angeben)
Bebauungsplan Nr. 0306, Änderung Nr. 2

Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.

Die Lage der Hochspannungsfreileitungen und Schutzbereiche entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lage- und Profilplänen. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Leitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.



Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Telefon: +491 70/6 48 47 51 (H. Karwacki)

Salzgitter, den 28. Mai 2018



